

## 18. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Brogen“, St. Georgen im Schwarzwald

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungsfrist vom 12.12. bis 31.01.2025

### Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

#### Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- naturenergie-netze GmbH, 15.01.2025 – keine weitere Beteiligung
- Hochschwarzwald Tourismus GmbH, 23.01.2025 - keine touristischen Beherbergungsbetriebe in unmittelbarer Umgebung

#### Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- 1 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Forstbehörde, 11.12.2024
- 2 Zweckverband Breitbandversorgung, 11.12.2024
- 3 terranets bw GmbH, 11.12.2024
- 4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 07.01.2025
- 5 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt, 09.01.2025
- 6 Deutsche Telekom, 17.01.2025
- 7 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt, 27.01.2025
- 8 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Strassenverkehrsamt, 30.01.2025
- 9 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (AUWB), 31.01.2025
- 10 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, 10.02.2025
- 11 Regierungspräsidium Freiburg: Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 04.02.2025 und Höhere Forstbehörde, 11.12.2024

#### Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit: keine

#### Verteiler

Aquavilla GmbH	Hochschwarzwald Tourismus GmbH	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Bundeswehr	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	Städte Triberg, Vöhrenbach, Königsfeld
Deutsche Telekom	Landesdenkmalamt (RP Stuttgart)	Stadtwerke St Georgen
Energie Dienst GmbH	Ortschaftsverwaltung Langenschiltach	Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH
Feuerwehr St. Georgen	Pyur	Terranets bw GmbH
Finanzamt Villingen-Schwenningen	Regierungspräsidium Freiburg	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
1	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, untere Forstbehörde</b>  <b>Stellungnahme vom 11.12.2024</b>  <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p>Die untere Forstbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis schließt sich der Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vollumfänglich an.</p> <p>Eine Haftungsverzichtserklärung mit angrenzenden Waldbesitzern, wie sie in der Abwägungstabelle beschrieben wird, wird von uns zwar begrüßt, wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese nicht geeignet ist, sämtliche Gefahrensituationen und Konflikte, wie sie in der Stellungnahme der höheren Forstbehörde beschrieben sind, zu lösen. Dies betrifft insbesondere die Waldbrandgefahr, dem Eintrag schädlicher Stoffe in die Umwelt bei Beschädigung und die Bewirtschaftungerschwernisse des angrenzenden Waldbestandes.</p> <p>Eine Einhaltung der baurechtlichen Abstandsregelung von min. 30 m der Baugrenze zu angrenzenden Waldflächen wird daher weiterhin dringend empfohlen.</p> <p>Die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme  Die Festlegung der Baugrenze ist kein Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens.  Alle Betriebsgebäude werden gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan außerhalb des Waldabstands in ausreichender Entfernung platziert, um die Brandgefahr zu reduzieren.</p>
2	<p><b>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar</b>  <b>Stellungnahme vom 11.12.2024</b>  <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p>Wir haben hier keine Einwände, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass wir in diesem Bereich unser Glasfasernetz erweitern und ausbauen werden und ein direkter Glasfaseranschluss für den Solarpark möglich ist.</p> <p>Ein entsprechendes Leerrohr kann vorgesehen und bereits vorverlegt werden, hier können wir dann die Glasfaser einblasen. Findet der Glasfaserausbau vor dem Aufbau des Solarparks statt, kann ein Ablagerörchen an der gewünschten Stelle vorgesehen werden, welches dann verlängert werden kann.</p> <p>Bitte geben Sie dem Eigentümer die entsprechende Information weiter, er kann sich gerne bei uns frühzeitig melden.</p>	<p>Kenntnisnahme  Die Information wurde an die projektierende Firma weitergegeben.</p>

3	<p><b>terrane<b>ts</b> bw GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 11.12.2024</b></p> <p><b>Anlagen zur Stellungnahme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfangsbescheinigung und Verpflichtungserklärung</li> <li>- Technische Bestimmungen</li> <li>- Bestandsplan</li> <li>- Übersichtsplan</li> <li>- Legende</li> <li>- Typenplan T2.22 (Schnitt Rohrgrabenverfüllung)</li> <li>- Auflagen und Bedingungen 06 m BrDEI</li> <li>- Datenschutzhinweise</li> <li>- Freistellungsvermerk</li> </ul> <p><b>Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terrane<b>ts</b> bw GmbH</b></p> <p><b>Unsere Anlagen</b> Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Plangebiet folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leitungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terrane<b>ts</b> bw GmbH</td> <td>AL Schramberg</td> <td>150</td> <td>50 bar</td> <td>6,00 m</td> </tr> <tr> <td>terrane<b>ts</b> bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im angefragten Bereich verlaufen Anlagen der terrane<b>ts</b> bw GmbH in einem Schutzstreifen. Dieser ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 6,00 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf</li> </ul>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terrane <b>ts</b> bw GmbH	AL Schramberg	150	50 bar	6,00 m	terrane <b>ts</b> bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise sind Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und werden dort abgearbeitet.</p> <p>Die Informationen wurden zudem an die projektierende Firma weitergegeben.</p> <p>Im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren wurde die Betroffenheit von Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terrane<b>ts</b> bw GmbH nachrichtlich übernommen.</p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen													
terrane <b>ts</b> bw GmbH	AL Schramberg	150	50 bar	6,00 m													
terrane <b>ts</b> bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-													

	<p>die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</li><li>- Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</li><li>- So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</li><li>- Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.</li><li>- Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden.</li></ul> <p>Speziell zur <u>Planung/Errichtung von PV-Anlagen</u> können wir Ihnen folgende Hinweise geben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Im Bereich der Schutzstreifen unserer Anlagen dürfen sich keine PV-Paneele befinden. Dies gilt auch für das zugehörige Ständerwerk, Trafostationen, Fundamente usw.</li><li>- Sollte eine Nahbebauung bis an den Schutzstreifenrand geplant sein, so müssen Suchschlitze gegraben werden, um die exakte Lage unserer Anlagen festzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</li><li>- Die Umzäunung ist mit einem Schlüsselkasten (wird seitens terranets bw gestellt) zu versehen, da wir zur Wahrung unserer Wartungs- und Kontrollpflichten einen 24/7-Zugang benötigen. Die Zaunpfosten sind in Abstimmung mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH zu platzieren.</li><li>- Sollten (temporäre oder dauerhafte) Überfahrten über unsere Anlagen benötigt werden, so sind diese in Anlehnung an den beigefügten Typenplan T2.22 zu errichten, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten sind.</li></ul>	
--	---	--

- Kabelkreuzungen sind als Unterkreuzung in offener Bauweise und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst rechtwinklig und im Beisein unseres Betriebspersonals auszuführen. Die hinzukommenden Anlagen sind dabei im Leerrohr unterhalb der Erdgashochdruckleitung zu führen.
- Für jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens (Kreuzungen/Verkehrsflächen) ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der hinzukommenden Anlage abzuschließen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass erst nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages mit den Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden darf.
- Unsere Anlagen sind mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Daher sind vor und nach der Errichtung des PV-Parks Streustrom-Messungen an mindestens 2 Stellen, welche durch unser Personal festgelegt werden, durchzuführen. Bei unzulässiger Beeinflussung müssen Anpassungen vorgenommen werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

**Die Technischen Bestimmungen (siehe Anhang) sind zu beachten und einzuhalten. Dort finden Sie Antworten auf z.B. folgende Fragen:**

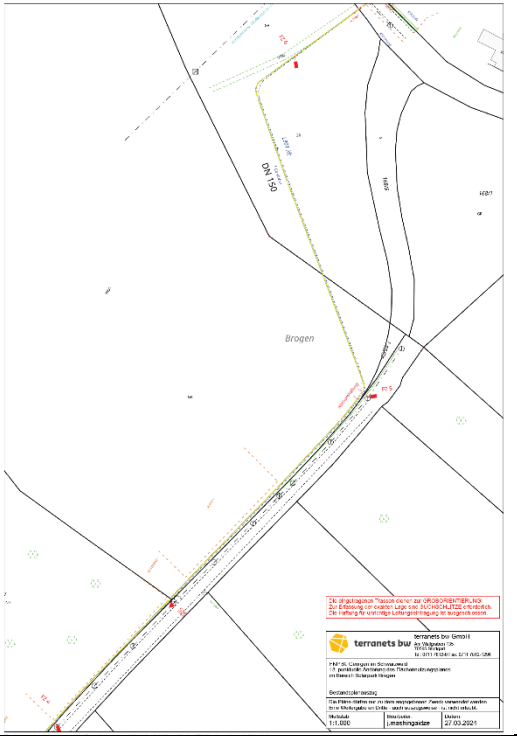
*Darf ich Maßnahmen mit Erschütterungseinwirkungen (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen) durchführen?*

- Die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. darf nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.

*Darf ich mit Schwerlast die Gasleitung überfahren?*

- Nur nach Einweisung und unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen, welche mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw abzustimmen sind.
- In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig.
- Vor Errichtung neu geplanter Baustellen - Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an den Typenplan T2.22 gesichert und geschützt werden.

**Zuständigkeit**

	<p>Für Ortstermine/Begehungen und das Anlegen von Suchschlitzen ist gemäß Abschnitt 6. der Technischen Bestimmungen zuständig:                  terranets bw GmbH                  Betriebsanlage Deißlingen                  Auf Mittelhardt 4                  78652 Deißlingen                  Tel.: 07425 3398-0                  Ansprechpartner: Herr Weißer 07425 3398-2503</p> <p>Bitte beachten Sie die Vorgabe, die Betriebsanlage mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen telefonisch zu informieren.                  Ohne Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten dürfen keinerlei Arbeiten im Einflussbereich unserer Anlagen ausgeführt werden.                  Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen.</p>		
<p>4</p>	<p><b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)</b>  <b>Stellungnahme vom 07.01.2025</b>  <b>Anlagen: Merkblatt</b></p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//24-01236 (frühzeitige Beteiligung) vom 03.04.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben <u>keine weiteren Hinweise oder Anregungen</u> vorzubringen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>  <b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoidG)</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

	<p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
5	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt</b>  <b>Stellungnahme vom 09.01.2025</b>  <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p>Wir sind durch die Nähe zur Kreisstraße 5724 in unseren Belangen betroffen. Wir haben unsere Stellungnahme bereits im Bebauungsplan-Verfahren abgegeben. Da FNP in der Regel nicht katasterscharf geplant werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen.</p>	Kenntnisnahme
6	<p><b>Deutsche Telekom</b>  <b>Stellungnahme vom 17.01.2025</b>  <b>Anlagen zur Stellungnahme: -</b></p> <p>Keine Einwände.  Verweis auf Stellungnahme vom 27.03.2024:</p> <p><i>(...) Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. im Planbereich befinden sich am südlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Es handelt sich hierbei um eine oberirdische Linie. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/</a> eingesehen werden.</i></p>	Kenntnisnahme

7	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom 27.01.2025 Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p>Unverändert gegenüber der „Frühzeitigen Beteiligung“ soll auf Gemarkung Langenschiltach eine Sonderbaufläche (SO) für Photovoltaik entstehen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 5724 und westlich vom Brogen. Auch weiterhin umfasst die geplante Anlage „Solarpark Brogen“ eine Fläche von ca. 4,7 ha und soll auf Teilen des Flurstücks 43/1 errichtet werden. Das Flurstück befindet sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, der auch Investor des Solarparks werden wird. Der Solarpark soll von der Firma solarcomplex AG projektiert werden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2003 ist die betroffene Fläche als „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ bezeichnet und im bisherigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Änderung des FNP ist daher erforderlich.</p> <p>Unberührt den Ergebnissen der Standortanalyse, in welcher überwiegend die naturschutzfachlichen Konflikte dargestellt werden, wird aus agrarstruktureller Sicht das Vorhaben auch <u>weiterhin kritisch beurteilt</u>.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 18.04.2024 im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ behält daher auch für diese Anhörung vollumfänglich Gültigkeit.</p> <p>Lt. den Unterlagen soll die gesamte Photovoltaikanlage in aufgeständerter Form erfolgen. Dadurch findet auf der Fläche unter den Modulen keine Versiegelung statt. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird in extensiver Form weitergeführt. Bezüglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum BPl „Solarpark Brogen“ - Offenlage vom 27.01.2025. Lt. Umweltbericht vom 04.12.2024 werden externe Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.04.2024:</u> Lt. den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren (Frühzeitigen Beteiligung) soll auf Gemarkung Langenschiltach eine Sonderbaufläche (SO) für Photovoltaik entstehen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 5724 und westlich vom Brogen. Die geplante Anlage „Solarpark Brogen“ umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha und soll auf Teilen des Flurstücks 43/1 errichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Vorbehaltsflur II handelt es sich um die mittlere Wertstufe der Flurbilanz, die auf dem Gemeindegebiet der Stadt St. Georgen den weitaus größten Flächenanteil besitzt. Es besteht kein Flächenzugriff auf private Flurstücke in Bereichen der – aus agrarstruktureller Sicht besser geeigneten - Grenz- oder Untergrenzfluren.</p> <p>Ein Ausweichen mit Freiflächen-PV auf Standorte der Grenz- oder Untergrenzflur führt oft zu naturschutzfachlichen Konflikten. Aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit oder der besonderen Standortbedingungen, die die Bewirtschaftung erschweren (z.B. Bodenfeuchte/-trockenheit, Steinanteil, hohe Durchlässigkeit etc..) hat sich auf solchen Standorten oft mageres, artenreiches Grünland entwickelt. Oft sind diese Bereiche als FFH-Gebiete oder geschützte Biotope ausgewiesen.</p>
---	---	---

	<p>Das Flurstück befindet sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, der auch Investor des Solarparks werden wird. Der Solarpark soll von der Firma solarcomplex AG projektiert werden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2003 ist die betroffene Fläche als „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ bezeichnet.</p> <p>Im bisherigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aus diesem Grund ist eine Änderung des FNP erforderlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach der neuen „digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung“ die Fläche im vergangenen Jahr als sogenannte „Vorbehaltsflur II“ eingestuft wurde. Die Planfläche wird nun als wertvoller beachtet, denn bei Flächen der „Vorbehaltsflur II“ handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Die Bewertung erfolgt u.a. auf der Bodengüte. Der Boden ist die zentrale Produktionsgrundlage der Landwirtschaft. Je besser der Boden, desto effizienter lässt sich Landwirtschaft auf der Fläche betreiben und desto wertvoller ist diese Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht. Gem. § 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) dient die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit. In § 16 LLG wird nochmals verdeutlicht, dass ein Ziel des Landes es ist, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben kritisch beurteilt, kann aber mitgetragen werden, da aus Sicht des landwirtschaftlichen Betriebes die Einnahmen aus dem Stromverkauf einen positiven Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen darstellen.</p> <p>Lt. den Unterlagen wird die gesamte Photovoltaikanlage aufgeständert und auf der Fläche unter den Modulen findet keine Versiegelung statt.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung wird in extensiver Form weitergeführt.</p> <p>Bezüglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum BPI „Solarpark Brogen“ vom 18.04.2024.</p> <p>Es ist vorrangig anzustreben, den Eingriff innerhalb des Plangebietes zu kompensieren.</p> <p>Werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, ist das Landwirtschaftsamt erneut anzuhören.</p>	<p>Auf das Thema Vorbehaltsflur II wurde in der Standortbegründung vertieft eingegangen.</p>
8	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt</b> <b>Stellungnahme vom 30.01.2025</b> <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p>unter der Maßgabe, gem. Blendgutachten einen Blendschutzzaun (Variante 2) zu errichten, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme Blendschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

9	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (AUWB)</b>  <b>Stellungnahme vom 31.01.2025</b>  <b>Anlagen: keine</b></p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.  Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.  Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (<a href="mailto:wasseramt@lrasbk.de">wasseramt@lrasbk.de</a>).</p> <p>Zum Flächennutzungsplanvorhaben „18. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Solarpark Brogen“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum oben genannten Flächennutzungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.04.2024 Stellung genommen.  Es bestehen weiterhin <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die vorliegende Planung.  Zum zugehörigen Bebauungsplanvorhaben „Solarpark Brogen“ haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.04.2024 und im Rahmen Offenlage mit Schreiben von 31.01.2025 Stellung genommen. Dabei wurde insbesondere auf die Lage in den Wasserschutzgebieten „Glashalde“ und „Reinschebrunnen“ hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Über das Abwägungsergebnis wird informiert und die endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zugesandt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, untere Naturschutzbehörde</b>  <b>Stellungnahme vom 10.02.2025</b>  <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p><u>Zur 18. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Solarpark Brogen" nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:</u>  Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt, daher verweisen wir auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.  Wir begrüßen, dass keine Schutzgebiete oder Biotope von der Planung betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p><u>Zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Brogen“ nimmt die untere Naturschutzbehörde zur Offenlage wie folgt Stellung:</u></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Brogen“ und der 18. Änderung des FNP möchte die Stadt St. Georgen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann „Brogen“ nördlich von St. Georgen an der Kreuzung der Kreisstraßen K 5724 und K 5725 schaffen. Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung als Entwurf bei (365° freiraum + umwelt, 4.12.2024).</p> <p>Zum Umweltbericht: Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Schutzgut Vegetation/ Biotoptypen kann unsererseits zugestimmt werden, mit Ausnahme der Bewertung der Fläche mit Ackerstatus (neu gegenüber der frühzeitigen Anhörung). Zu dieser fehlt eine Beschreibung des Bestands, sodass der unterste Ansatz der Bewertungsspanne mit 4 ÖP/m<sup>2</sup> nicht nachvollzogen werden kann. Es ist von einem durchaus höheren Wert auszugehen, da es sich nicht um eine dauerhaft sehr intensiv genutzte Ackerfläche handelt.</p> <p>Zudem kann der Überschuss im Schutzgut Vegetation nach neuesten Vorgaben nicht als schutzgutübergreifender Ausgleich für die Veränderung des Landschaftsbildes rechnerisch verwendet werden. Es sind zunächst ausreichend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen. U. a. wirkt sich eine extensive Grünfläche (arten- und blütenreich) mindernd auf den Eingriff in die Landschaft aus. U. E. könnte zumindest die Nordostseite entlang des Zauns bis Zaunhöhe mit einer geschlossenen, zumindest einreihigen Hecke struktureich eingegrünt werden. Ansonsten wäre in den übrigen Abschnitten auch eine Eingrünung zumindest durch einen Hochstaudensaum oder Blühstreifens entlang der Zäunung zur landschaftlichen Einbindung anzustreben. Eine Eingrünung des Zauns mit immergrünen, rankenden Pflanzen wird in der Höhenlage mangels geeigneten, gebietsheimischen Arten für nicht umsetzbar gehalten. In den Festsetzungen soll Ziff. 7.1.3. Bepflanzung der Zaunanlage entsprechend angepasst werden.</p> <p>Bei der Beurteilung des Landschaftsbilds richtet sich die untere Naturschutzbehörde SBK zunächst nach „Labiland 2014“ (Bewertungskonzept Uni Stuttgart im Auftrag der LUBW). Labiland liefert Aussagen auf der regionalen Planungsebene. Für lokale Bewertungen liefert sie eine Ersteinschätzung, die auf lokaler Ebene angepasst werden kann. Der Bereich wird bei Labiland teils mit 3, teils mit 4 bewertet (Bewertungsspanne 1-10 von gering nach sehr hoch).</p> <p>In Anlehnung an die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO) kann der Ausgleich für das Landschaftsbild anhand der Rohbaukosten für die sichtbaren Bauteile der PV-Anlage bemessen werden (Ständer und Paneelen, Zaun), je nach Eingriffswirkung mit 1-5 % der</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anmerkungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgearbeitet.</p>
--	--

	<p>Rohbaukosten. Ohne festgesetzte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen würden unsererseits in diesem Fall zunächst 2 % der Rohbaukosten veranschlagt werden. Aufgrund der beschränkten Einsehbarkeit und der Vorbelastungen (Stromleitung, WEA, Straßennähe) reduziert sich dieser Betrag auf 1 % der Rohbaukosten. Bei Festsetzung und Umsetzung der oben genannten Minimierungsmaßnahmen (artenreiche Grünfläche, Eingrünung Zaun) kann der Betrag weiter auf 0,5 % der Rohbaukosten reduziert werden.</p> <p>In den Bebauungsplan soll folgender Hinweis aufgenommen werden: Bei der Erteilung der Baugenehmigung ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Dabei wird ein ggf. verbleibender Eingriff in die Landschaft angepasst an den aktuellen Bauantrag bewertet und ggf. eine Ersatzzahlung von 0,5 % der Rohbaukosten (Ständer, Paneelen, Zaun) festgelegt, zu zahlen an den Naturschutzfond Baden-Württemberg.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung: Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde erst zur Offenlage beigefügt. Die für das Schutzgut Landschaft unsererseits vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durch- und Eingrünung sind auch geeignet, dem Eingriff Verlust von Nahrungsflächen durch eine Verbesserung des Nahrungsdargebots zumindest im Umfeld der Anlage entgegen zu wirken. Ansonsten wird der Prüfung zugestimmt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2 des Umweltberichts ist nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen worden und soll noch ergänzt werden.</p>	
11	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b>Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</b> <b>Stellungnahme vom 04.02.2025</b> <b>Anlagen zur Stellungnahme: keine</b></p> <p><b>Stellungnahme Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur 18. Änderung des FNP St. Georgen. Von den übrigen Fachreferaten des Regierungspräsidiums wurden keine Stellungnahmen abgegeben.</p> <p><b>Stellungnahme der Abt. 8 als höhere Forstbehörde (Stellungnahme v. 11.12.2024)</b> Zu den vorgelegten Unterlagen äußern wir uns in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar wie folgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Im räumlichen Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Brogen“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Durch die südwestlich bis südöstlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen ergibt sich jedoch eine indirekte Betroffenheit.</p> <p>Der Geltungsbereich des Vorhabensbereichs „Solarpark Brogen“ grenzt im Südwesten bis Südosten unmittelbar an Wald an. Diese Waldflächen befinden sich in Privateigentum. Die standörtlich zu erwartende Endbaumhöhe liegt hier bei 30-35 m, die in diesen Waldbeständen derzeit auch erreicht wird.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung werden hier, neben den forstlichen Grundfunktionen, noch Sonderfunktionen erbracht. Im Vordergrund steht dabei Erholungswald der Stufe 1 und 2. Unmittelbar am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg, der für die Bewirtschaftung des Waldes von Bedeutung ist. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze und dem angrenzenden Wald nicht angegeben. Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand von 30 m wird jedoch deutlich unterschritten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.</p> <p>Auch wenn mit den Betriebsgebäuden (Trafo und Batteriespeicher) der 30m Abstand eingehalten werden sollen, wiederholen wir hier noch einmal unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und bitten dementsprechend § 4 Abs. 3 LBO entsprechend anzuwenden.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich von Waldbeständen (mindestens 30 m – unter Berücksichtigung der standörtlich zu erwartenden Endbaumhöhe eher mehr).</li></ul>	<p>Die Festlegung der Baugrenze ist kein Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens. Alle Betriebsgebäude werden gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan außerhalb des Waldabstands in ausreichender Entfernung platziert, um die Brandgefahr zu reduzieren.</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</li><li>• Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (Wortlaut „bauliche Anlagen mit Feuerstätten“). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (-&gt; Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</li><li>• Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von <a href="http://www.pv-fakten.de">www.pv-fakten.de</a>, Fassung vom 01.05.2022).</li><li>• Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die PV-Anlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v. a. im Süden und Westen des Plangebiets – insbesondere bei niedrigem Sonnenstand). Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.</li><li>• Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise kann dies die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</li></ul> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen, den für einen mittel- bis langfristig konflikt- und gefahrenarmen Betrieb der PV-Anlage erforderlichen</p>	
---	--

	<p>Abstand zwischen Baugrenze und Wald von mindestens 30 m einzuhalten und die Ausformung/Ausrichtung des Baufensters entsprechend anzupassen.</p> <p>Schließlich weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Eine Waldumwandlung wird nicht angestrebt.</p>
--	---	---

Stand: 07.05.2025

Bearbeiter: Sindy Appler, 365° freiraum+umwelt, Überlingen